

**BEKANNTMACHUNG**  
**gemäß § 5 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**  
**vom 18.12.2019 ( Nds. GVBl,209/437 ) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wasserverband Wesermünde hat am 14.10.21 einen Antrag auf Änderung des Bescheides vom 08.02.2013 bzgl. der Leistungserhöhung des Förderbrunnens HBB VIII auf 526000 m<sup>3</sup>/a für das Wasserwerk Bederkesa gestellt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 ) in der zzt. geltenden Fassung) i.V.m. NUVPG durchgeführt.

Durch die Änderung der Fördermenge der einzelnen Brunnen wird die bewilligte Fördermenge des Wasserwerkes Bederkesa nicht erhöht. Es sind keine wesentlichen Änderungen im Bereich der Grundwasserabsenkung und des Einzugsgebietes der Grundwasserentnahme zu erwarten. Die jährliche Gesamtfördermenge wird nicht verändert. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen dient der öffentlichen Wasserversorgung. Weitere Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.

Auf Grund dieser Tatsache wird der Landkreis Cuxhaven, Amt Wasser- und Abfallwirtschaft, Fachgebiet Wasserwirtschaft, den Bewilligungsbescheid vom 08.02.2013 und den Änderungsbescheid wie beantragt ändern.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 04.05.2021

Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat



gez.  
Bielefeld